OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651622/4/JP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C B, vertreten durch H N Rechtsanwälte, G.straße, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28. August 2019, GZ: 19/356493, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28. August 2019, GZ: 19/356493, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2019, GZ: BHBRVERK-2019-245220/3-Wid, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich an einem im Bescheid näher bestimmten Tag amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer dem Abtretungsbericht der Polizei M zufolge nach dem Suchtmittelgesetz negativ in Erscheinung getreten sei und angegeben habe, dass er seit etwa einem Jahr circa zwei- bis dreimal pro Woche Cannabis konsumiere. Es sei daher von einem regelmäßigen Cannabiskonsum auszugehen und es bestünden daher berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

1.2. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und wurde am 25. Juni 2019 amtsärztlich untersucht. Er gab an diesem Tag auch eine Harnprobe ab. Der Harnbefund vom 26. Juni 2019 ergab einen negativen Wert auf Cannabinoide. Das amtsärztliche Gutachten vom 10. Juli 2019 kommt zum Ergebnis der befristeten Eignung für die Dauer von einem Jahr.

1.3. Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 28. August 2019 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis 10. Juli 2020 und schrieb ihm vor, dass er alle 3 Monate, gerechnet ab 10. Juli 2019 (bis spätestens 10. Oktober 2019, 10. Jänner 2020, 10. April 2020 und 10. Juli 2020) eine Haarprobe auf Suchtgift auf die Dauer von einem Jahr bei der belangten Behörde abzugeben habe. Außerdem habe er sich in einem Jahr einer Nachuntersuchung durch den Amtsarzt zu unterziehen. Begründend wird auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung verwiesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst geltend gemacht, dass gehäufter Missbrauch von Cannabis nicht vorläge und Gelegenheitskonsum in der Freizeit ohne Zusammenhang mit dem Lenken von Fahrzeugen die gesundheitliche Lenkeignung nicht beeinträchtige.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt. Mit Schreiben vom 13. Jänner 2020 wurde die belangte Behörde vom Gericht darum ersucht, weitere Unterlagen, auf die sich der Bescheid der Behörde stützt, vorzulegen, insbesondere etwaige Vorakten bzw. Anzeigen bezüglich des Suchtmitteldeliktes sowie die psychiatrische Stellungnahme. Die belangte Behörde übermittelte daraufhin die Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei M vom 21. März 2019, den Abtretungsbericht der Polizei M vom 27. März 2019, das Sicherstellungsprotokoll der Polizei M vom 21. März 2019, die Lichtbildbeilage der Polizei M vom 27. April 2019, den Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2019 hinsichtlich der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und das bereits im Akt enthaltene Amtsarztgutachten vom 10. Juli 2019 inklusive Untersuchungsprotokoll und Laborbefund. Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde nicht vorgelegt und liegt laut E-Mail der belangten Behörde vom 15. Jänner 2020 auch nicht auf.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Laut Abtretungsbericht Polizei M vom 27. März 2019 ist der Beschwerdeführer verdächtig, seit circa März 2018 regelmäßig Suchtmittel in Form von Cannabis gekauft und konsumiert zu haben. Nach eigenen Angaben konsumierte der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum zwei- bis dreimal pro Woche Cannabis.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2019, GZ: BHBRVERK-2019-245220/3-Wid, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert sich an einem im Bescheid näher bestimmten Tag amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und wurde am 25. Juni 2019 amtsärztlich untersucht. Er gab an diesem Tag auch eine Harnprobe ab. Der Harnbefund vom 26. Juni 2019 ergab einen negativen Wert auf Cannabinoide.

Nach der Untersuchung am 25. Juni 2019 erstattete der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ein Gutachten nach § 8 FSG, in welchem er eine auf ein Jahr befristete Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 feststellte. Im Befristungszeitraum solle der Beschwerdeführer alle drei Monate eine Haaranalyse auf Suchtgifte (korrigiert am 11. Juli 2019, zuvor „auf den Parameter THC“) vorlegen. Sein Gutachten begründete der Amtsarzt wie folgt: „Die Zuweisung erfolgt seitens der Behörde nach einem SM Delikt. Der Proband gibt an er hätte Erstkontakt mit der verbotenen Substanz mit 18 Jahren

gehabt. Über die Dauer eines Jahres hätte er nun regelmäßig etwa dreimal die Woche einen Bong geraucht. Der Letztkonsum wäre etwa vor 10 Wochen gewesen. Eine Substanzabhängigkeit bestünde subjektiv nicht.
Entsprechend den Aussagen besteht aus medizinischer Sicht zumindest ein schädlicher Gebrauch der Droge Cannabis.
Erschwerend wirkt aber auch der frühe Beginn mit dem 18. Lebensjahr.
Aufgrund der kurzen Drogenabstinenz von zehn Wochen kann aktuell keine Rückfallprognose gestellt werden. Deshalb erscheint eine quartalsmäßige Überwachung der Abstinenz mittels Haarprobe erforderlich. Da eine eindeutige Abhängigkeit vom Cannabistyp besteht ist eine Haarprobe auf den Parameter THC ausreichend. Aus amtsärztlicher Sicht kann die LB für die Gruppe 1 nur befristet auf ein Jahr abgegeben werden."

Auf Basis dieses Gutachtens erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28. August 2019, mit dem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 10. Juli 2020 befristet wurde und angeordnet wurde, dass der Beschwerdeführer in Abständen von drei Monaten, gerechnet ab 10. Juli 2019 (bis spätestens 10. Oktober 2019, 10. Jänner 2020, 10. April 2020 und 10. Juli 2020), eine Haaranalyse auf Suchtgift vorzulegen hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung

weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die suchtmittelabhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Der Amtsarzt und diesem ohne eigene Überlegungen folgend die Behörde kommen im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass bei einem Konsum von Cannabis in einer Häufigkeit von zwei- bis dreimal pro Woche über den Zeitraum eines Jahres hinweg, wie der Beschwerdeführer selbst bei der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei und beim Amtsarzt angab, von einem schädlichen Gebrauch der Droge Cannabis auszugehen ist. Dieser vom Amtsarzt festgestellte schädliche Gebrauch von Cannabis entspricht dem gehäuften Missbrauch von Suchmitteln nach § 14 Abs. 5 FSG-GV. Für diese Fälle verlangt § 14 Abs. 5 FSG-GV aber jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung. Diese hat die belangte Behörde jedoch bisher nicht eingeholt. Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

3.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des

maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztliche Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Suchtmittelmissbrauch bzw. dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und

Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar